

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 2/2014 10. Januar 2014

Inhaltsverzeichnis

Habilitationsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Seite 12 Chemnitz vom 6. Januar 2014

Habilitationsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz Vom 6. Januar 2014

Aufgrund von § 41 Abs. 5 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 Satz 1 und § 88 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBI. S. 3) hat der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz die vorliegende Habilitationsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

§ 1	Ziel der Habilitation
§ 2	Habilitationsleistungen
§ 2 § 3	Habilitationsschrift
§ 4	Habilitationskommission und -ausschuss
§ 5	Zulassungsvoraussetzungen
§ 6	Habilitationsantrag
§ 7	Zulassung zum Habilitationsverfahren
§ 8	Bewertung der Habilitationsschrift
§ 9	Beschlussfassung über die Habilitationsschrift
§ 10	Mündliche Habilitationsleistungen
§ 11	Lehrbefugnis
§ 12	Veröffentlichung der Habilitationsschrift
§ 13	Erweiterung der Lehrbefugnis
§ 14	Wiederholung des Habilitationsverfahrens
§ 15	Akteneinsicht
§ 16	Ungültigkeit von Habilitationsleistungen
§ 17	Erlöschen der Lehrbefugnis

Rechte und Pflichten habilitierter Doktoren

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Ruhen der Lehrverpflichtung

Erlöschen der Lehrverpflichtung

§ 18

§ 19

§ 20

§ 21

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

·----

§ 1 Ziel der Habilitation

- (1) Das Habilitationsverfahren dient dem förmlichen Nachweis einer besonderen Befähigung zur Forschung und zur eigenständigen Lehre in einem Fachgebiet (§ 41 Abs. 1 Satz 2 SächsHSFG) und zugleich der Feststellung der pädagogischen Eignung des Bewerbers. Die Habilitation setzt voraus, dass der Bewerber mit seinen Habilitationsleistungen (§ 2) einen wesentlichen Beitrag zur Fortentwicklung des Standes der Wissenschaft in seinem Fachgebiet geleistet hat.
- (2) Durch die Habilitation wird dem Bewerber die Befugnis eingeräumt, den Zusatz "habil." zum Doktorgrad zu führen.
- (3) Mit der Habilitation wird die Lehrbefugnis zuerkannt.

§ 2 Habilitationsleistungen

Für die Habilitation müssen folgende Leistungen erbracht werden:

- 1. die Vorlage einer Habilitationsschrift nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2,
- 2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache (Probevortrag) und eine Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter (Probevorlesung) als mündliche Habilitationsleistungen nach § 10.

§ 3 Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift ist eine vom Antragsteller verfasste eigenständige wissenschaftliche Arbeit auf einem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird.
- (2) Alternativ können als Habilitationsschrift auch mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen, die miteinander thematisch verknüpft sind, als kumulative Habilitation zugelassen werden.
- (3) Eigene Dissertationen oder sonstige eigene zu Prüfungszwecken verwendete Arbeiten dürfen weder ganz noch in wesentlichen Teilen Bestandteil der Habilitationsschrift sein.

§ 4 Habilitationskommission und -ausschuss

- (1) Die Durchführung des Habilitationsverfahrens obliegt der Habilitationskommission.
- (2) Die Habilitationskommission besteht aus allen dem Fakultätsrat angehörenden Professoren und den Professoren und Habilitierten der Fakultät. Vorsitzender der Kommission ist der Dekan. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nach Satz 1 anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Externe Gutachter (§ 8 Abs. 1) sind zur beratenden Mitwirkung in der Kommission berechtigt.
- (3) Entscheidungen der Habilitationskommission sind dem Bewerber vom Dekan innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung mitzuteilen. Sie sind zu begründen und nötigenfalls mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Fakultätsrat bestellt einen Habilitationsausschuss als Kommission i.S.v. § 88 Abs. 4 Satz 5 SächsHSFG. Dem Ausschuss gehören vier Professoren der Fakultät sowie drei weitere Mitglieder aus den anderen im Fakultätsrat vertretenen Gruppen an. Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend. Die Habilitationskommission kann dem Habilitationsausschuss folgende Entscheidungen übertragen:
 - 1. Ausstellen einer Bescheinigung über den Status eines Habilitanden (im Sinne von § 4 Abs. 2 der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz),
 - 2. Zulassung eines Bewerbers zum Habilitationsverfahren (§ 7 Abs. 1),
 - 3. Bestellung der Gutachter zur Bewertung der Habilitationsschrift (§ 8 Abs. 1),
 - 4. Wahl der Themen für Probevortrag und Probevorlesung (§ 10 Abs. 3, 4).

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Habilitation setzt voraus:
 - 1. dass der Bewerber ein Studium an einer Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat;

- dass der Bewerber berechtigt ist, den Doktorgrad einer deutschen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule zu führen, einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule besitzt oder eine sonstige einer Promotion gleichwertige Prüfung an einer anderen Universität bestanden hat;
- dass der Bewerber den Doktorgrad oder einen gleichwertigen akademischen Grad in der Regel mindestens mit dem Prädikat "magna cum laude" oder einem gleichwertigen Prädikat inne hat; ein Bewerber kann ohne dieses Prädikat zugelassen werden, wenn alle Fachvertreter der Zulassung zustimmen;
- 4. dass der Bewerber nicht an anderer Stelle bereits ein (noch nicht abgeschlossenes) Habilitationsverfahren beantragt hat;
- 5. dass nicht schon wiederholt ein Habilitationsantrag des Bewerbers aufgrund der Bewertung von Habilitationsleistungen nicht zum Erfolg geführt hat;
- 6. dass dem Bewerber nicht ein akademischer Grad entzogen worden ist und dass auch keine Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen würden:
- 7. dass sich die Fakultät nicht für die Bewertung der Habilitationsschrift für wissenschaftlich nicht zuständig erklärt.
- (2) Der Bewerber muss seine wissenschaftliche Qualifikation über die Promotion oder die gleichwertige Leistung (Absatz 1 Nr. 2) hinaus in der Regel durch eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit nachgewiesen haben. Dieser Nachweis kann durch zusätzliche wissenschaftliche Leistungen erbracht werden, insbesondere durch Veröffentlichungen in dem Fachgebiet, für das er sich zu habilitieren wünscht. Belege über erfolgreich absolvierte hochschuldidaktische Weiterbildungen oder aussagekräftige Dokumente über erfolgreiche Evaluationen von gehaltenen Lehrveranstaltungen sind erwünscht.
- (3) Akademische Assistenten nach § 72 SächsHSFG sind mit ihrer Einstellung zur Habilitation zugelassen.

§ 6 Habilitationsantrag

- (1) Der Habilitationsantrag ist beim Dekan einzureichen. Im Antrag ist das Fachgebiet zu benennen, für das sich der Bewerber zu habilitieren wünscht.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - 1. die Habilitationsschrift in vier gleichlautenden Exemplaren, sowie eine elektronische Version in einem gebräuchlichen Format (PDF, MS-Word, Open Office Writer o. ä.); in Zweifelsfragen entscheidet die Habilitationskommission;
 - 2. eine Erklärung, dass die Habilitationsschrift selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, von welchen Personen bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskriptes individuelle Unterstützungsleistungen erbracht wurden und dass weitere Personen, insbesondere Berater, an der geistigen Herstellung der Habilitationsschrift nicht beteiligt waren;
 - 3. ein Vorschlag zu den Personen der Gutachter;
 - eine Erklärung, dass die Habilitationsschrift in dieser oder ähnlicher Form keiner anderen Stelle zum Zwecke eines Habilitations- oder sonstigen akademischen Graduierungsverfahrens vorgelegt oder ein hierauf gestützter Habilitationsantrag nicht bereits wiederholt abgelehnt wurde;
 - 5. ein urkundlicher Nachweis über die Promotion;
 - 6. ein vollständiges Schriftenverzeichnis der wissenschaftlichen Arbeiten, dem die veröffentlichten Publikationen beigefügt werden sollen; zur Veröffentlichung angenommene Manuskripte können ebenfalls vorgelegt werden;
 - 7. Angaben über bisherige akademische Lehr- und Vortragstätigkeiten einschließlich hochschuldidaktischer Leistungen;
 - 8. ein Lebenslauf, der insbesondere über den wissenschaftlichen Werdegang Auskunft gibt;
 - 9. die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1;
 - 10. eine schriftliche Erklärung über etwaige frühere oder laufende Habilitationsverfahren;
 - 11. eine Erklärung, dass innerhalb der letzten drei Monate vor der Antragstellung ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde.

§ 7 Zulassung zum Habilitationsverfahren

- (1) Über die Zulassung eines Bewerbers zum Habilitationsverfahren entscheidet die Habilitationskommission.
- (2) Der Bewerber kann den Antrag auf Zulassung zur Habilitation zurücknehmen, solange die Habilitationskommission nicht gemäß § 9 Abs. 1 über die Annahme der Habilitationsschrift entschieden hat oder die Frist nach § 9 Abs. 2 nicht verstrichen ist. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn die Unterlagen (§ 6 Abs. 2) unvollständig sind oder die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 nicht erfüllt werden, insbesondere wenn der Bewerber bereits Teilleistungen eines Habilitationsverfahrens wiederholt nicht bestanden hat oder die wissenschaftliche Zuständigkeit der Fakultät nicht gegeben ist.
- (3) Alle Unterlagen mit Ausnahme der Veröffentlichungen (§ 6 Abs. 2 Nr. 6) sind in deutscher Sprache einzureichen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Habilitationskommission.
- (4) Die eingereichten Unterlagen gehen mit der Zulassung nach Absatz 1 und unabhängig vom Ausgang des Habilitationsverfahrens in das Eigentum der Fakultät über. Die den Gutachtern übergebenen Exemplare der Habilitationsschrift können nach der Beurteilung bei diesen verbleiben.

§ 8 Bewertung der Habilitationsschrift

- (1) Zur Bewertung der Habilitationsschrift bestellt die Habilitationskommission mindestens zwei Professoren als Gutachter; zumindest ein Gutachter muss Mitglied der Technischen Universität Chemnitz sein. Die Kommission kann Professoren einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht um die Erstattung des zweiten Gutachtens oder weiterer Gutachten bitten, wenn dies im Hinblick auf das Thema der Habilitationsschrift erforderlich erscheint. Für fachübergreifende Arbeiten sind Gutachter aus jedem vom Thema berührten Fachgebiet zu bestellen.
- (2) Aus den Gutachten soll hervorgehen, ob der Bewerber durch seine Habilitationsschrift gegebenenfalls im Zusammenhang mit seinen sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten das Ziel des Verfahrens erreicht (§ 1 Abs. 1 Satz 2) und ob die Habilitationsschrift anzunehmen oder abzulehnen ist. Die Gutachten sollen innerhalb von vier Monaten dem Dekan zugeleitet werden.
- (3) Die Gutachten werden zusammen mit der Habilitationsschrift und den sonstigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers unverzüglich allen Mitgliedern der Habilitationskommission zugänglich gemacht.
- (4) Jedes Mitglied der Habilitationskommission ist berechtigt, innerhalb einer angemessenen, vom Dekan zu bestimmenden Frist eine eigene schriftliche Stellungnahme zur Habilitationsschrift abzugeben (Sondervotum).
- (5) Wird von einem Gutachter die Ablehnung der Habilitationsschrift empfohlen, so fordert die Habilitationskommission weitere Gutachten an. Bei zwei ablehnenden Gutachten stellt die Habilitationskommission nach Ablauf der in Absatz 4 genannten Frist fest, dass das Verfahren beendet ist.
- (6) Für die Bewertung einer Habilitationsschrift gemäß § 3 Abs. 2 gelten Absatz 1 bis 5 entsprechend.

§ 9 Beschlussfassung über die Habilitationsschrift

- (1) Nach Eingang aller Gutachten und Ablauf der Frist für Sondervoten (§ 8 Abs. 4) entscheidet die Habilitationskommission über die Annahme der Habilitationsschrift. Im Falle der Ablehnung endet das Habilitationsverfahren.
- (2) Die Habilitationskommission kann die Habilitationsschrift dem Bewerber einmal zur Umarbeitung und Verbesserung zurückgeben. Legt der Bewerber die umgearbeitete Habilitationsschrift nicht innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist vor, so endet das Habilitationsverfahren. Dies wird durch den Dekan festgestellt.

§ 10 Mündliche Habilitationsleistungen

(1) Nach Annahme der Habilitationsschrift sind als mündliche Habilitationsleistungen ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache (Probevortrag) sowie eine Lehrveranstal-

tung mit Diskurscharakter (Probevorlesung) zu erbringen. Der Dekan lädt zu beiden Veranstaltungen neben den Mitgliedern der Habilitationskommission auch die weiteren Mitglieder des Fakultätsrates und die wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät ein. Der wissenschaftliche Vortrag soll 45 Minuten, die anschließende Aussprache regelmäßig höchstens 45 Minuten dauern.

- (2) Der Bewerber schlägt für den wissenschaftlichen Vortrag und die Aussprache drei Themen im Hinblick auf die von ihm angestrebte Lehrbefugnis vor. Die Themen dürfen sich mit dem Inhalt der Habilitationsschrift nicht wesentlich überschneiden.
- (3) Die Habilitationskommission wählt ein Thema aus dem Vorschlag des Bewerbers aus. Der Dekan setzt den Termin für den wissenschaftlichen Vortrag und für die Aussprache fest und gibt dem Bewerber das Thema vier Wochen vor diesem Termin bekannt. Im Einvernehmen mit dem Bewerber kann diese Frist verkürzt werden.
- (4) Die öffentliche Probevorlesung findet innerhalb von vier Wochen nach dem wissenschaftlichen Vortrag und der Aussprache statt. Absatz 2 und 3 gelten hierfür entsprechend.
- (5) Nach dem wissenschaftlichen Vortrag und der Aussprache sowie der Probevorlesung entscheidet die Habilitationskommission, ob die Leistungen des Bewerbers als ausreichend angesehen werden. Die Sitzung der Kommission findet im Anschluss an die Probevorlesung statt. Im Falle einer negativen Entscheidung über die mündlichen Leistungen endet das Habilitationsverfahren vorbehaltlich des Absatzes 6.
- (6) Die Habilitationskommission kann dem Bewerber die Möglichkeit geben, den wissenschaftlichen Vortrag mit Aussprache und die Probevorlesung jeweils über ein anderes Thema innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist einmal zu wiederholen.

§ 11 Lehrbefugnis

- (1) Hat der Bewerber alle Habilitationsleistungen erfolgreich erbracht, stellt die Habilitationskommission abschließend den Erfolg des Habilitationsverfahrens fest und entscheidet über die Zuerkennung der Lehrbefugnis. Die Entscheidung ergeht auf Antrag des Bewerbers, der zusammen mit dem Antrag nach § 6 gestellt werden kann. Die Habilitationskommission darf die Lehrbefugnis nur für solche Gebiete zuerkennen, auf denen der Bewerber wissenschaftliche Veröffentlichungen aufzuweisen hat oder mit denen sich seine Dissertation, seine Habilitationsschrift oder sein Probevortrag befasst haben.
- (2) Der Dekan gibt dem Bewerber das Ergebnis des Habilitationsverfahrens und die Entscheidung nach Absatz 1 bekannt. Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens und die damit verbundene Zuerkennung der Lehrbefugnis stellt der Dekan eine Urkunde aus. Die Urkunde enthält:
- 1. Name, Vorname, Geburtstag und -ort sowie die Befugnis, den Zusatz "habil." zum Doktorgrad zu führen
- 2. das Thema der Habilitationsschrift, des Probevortrages und der Probevorlesung,
- 3. ein oder mehrere Fachgebiete, für welches bzw. welche die Lehrbefugnis zuerkannt wird,
- 4. den Tag der Probevorlesung.
- (3) Die Urkunde wird vom Rektor und vom Dekan unterzeichnet, mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen und vom Dekan überreicht.

§ 12

Veröffentlichung der Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift soll nach Abschluss des Habilitationsverfahrens veröffentlicht werden.
- (2) Erfolgt nicht innerhalb von zwei Jahren nach dem in § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 genannten Zeitpunkt eine Veröffentlichung, müssen der Fakultät zehn Exemplare der Habilitationsschrift zur Verfügung gestellt werden.

§ 13 Erweiterung der Lehrbefugnis

Die Habilitationskommission kann die Lehrbefugnis nachträglich für weitere Fachgebiete feststellen, in denen der Bewerber zusätzliche wissenschaftliche Leistungen erbracht hat. Mit Ausnahme von § 1 Abs. 2 gelten die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung entsprechend. Über die Erweiterung der Lehrbefugnis stellt der Dekan unter Angabe des neuen Fachgebietes eine Urkunde aus.

-

§ 14

Wiederholung des Habilitationsverfahrens

Das Habilitationsverfahren insgesamt kann einmal wiederholt werden. Bereits erbrachte Habilitationsteilleistungen können angerechnet werden.

§ 15 Akteneinsicht

Nach Abschluss (§ 11) oder Ende (§ 9) des Habilitationsverfahrens ist dem Bewerber auf Antrag Einsicht in sämtliche Unterlagen des Verfahrens zu gewähren. Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Abschluss oder das Ende des Habilitationsverfahrens beim Dekan zu stellen. Dieser bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 16 Ungültigkeit von Habilitationsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde (§ 11 Abs. 3), dass der Bewerber die Zulassung zum Habilitationsverfahren durch Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch in wesentlicher Hinsicht unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt oder sonst im Verfahren eine schuldhafte Täuschung begangen oder versucht hat, so kann die Habilitationskommission auf Vorschlag des Habilitationsausschusses die erbrachten Leistungen ganz oder teilweise für ungültig erklären.
- (2) Sind alle Habilitationsleistungen für ungültig erklärt, so endet das Verfahren wie im Falle der Ablehnung der Habilitationsschrift nach § 9 Abs. 1. Teilleistungen können einmal wiederholt werden.

§ 17 Erlöschen der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis und die Befugnis, den Zusatz "habil." zum Doktorgrad zu führen, erlöschen, wenn derjenige akademische Grad, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war, nicht mehr geführt werden darf.
- (2) Die Zuerkennung der Lehrbefugnis und die Befugnis, den Zusatz "habil." zum Doktorgrad zu führen, werden durch die Habilitationskommission aufgehoben, wenn die Habilitation durch Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch in wesentlicher Hinsicht unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde.

§ 18 Rechte und Pflichten habilitierter Doktoren

- (1) Auf Antrag des Habilitierten verleiht ihm der Fakultätsrat die Bezeichnung "Privatdozent", wenn er sich zugleich zur unentgeltlichen Übernahme von Lehrverpflichtungen in seinem Fachgebiet verpflichtet. In diesem Fall wird die Urkunde gemäß § 11 Abs. 2 um einen Zusatz über die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Privatdozent" ergänzt.
- (2) Habilitierte Doktoren, die eine Lehrverpflichtung nach Absatz 1 übernommen haben, müssen ab dem der Verleihung der Lehrbefugnis folgenden Semester an der Fakultät Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 Semesterwochenstunden anbieten. Sie sind Angehörige der Universität gemäß § 49 Abs. 3 S. 1 SächsHSFG i. V. m. § 4 Abs. 2 der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz.
- (3) Auf Antrag können habilitierte Doktoren gemäß Absatz 1 vom Fakultätsrat auf die Dauer von bis zu zwei Jahren von der Lehrverpflichtung nach Absatz 2 beurlaubt werden; in besonders begründeten Fällen ist eine längere Beurlaubung zulässig.
- (4) Wird Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Technischen Universität Chemnitz die Lehrbefugnis erteilt, so berührt dies nicht deren dienstliche Verpflichtungen.

§ 19 Ruhen der Lehrverpflichtung

Die Lehrverpflichtung nach § 18 Abs. 2 ruht, solange ein habilitierter Doktor als Professor auf Zeit beschäftigt wird oder eine Professur in dem Fachgebiet vertritt, für das ihm die Lehrbefugnis (gemäß § 11 Abs. 1) erteilt wurde.

§ 20 Erlöschen der Lehrverpflichtung

Die Lehrverpflichtung als habilitierter Doktor erlischt:

- 1. durch Ernennung zum Professor an einer Universität oder einer Fachhochschule oder einer diesen gleichgestellten Hochschule,
- 2. durch Verleihung einer Lehrbefugnis an einer anderen Universität,
- 3. durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Dekan,
- 4. mit Vollendung des 65. Lebensjahres.
- 5. bei Ungültigkeit der Habilitationsleistungen gemäß § 16,
- 6. beim Erlöschen der Lehrbefugnis gemäß § 17.

Das Erlöschen wird vom Fakultätsrat festgestellt und dem Betroffenen vom Dekan mitgeteilt.

§ 21 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig treten die Habilitationsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Chemnitz vom 11. November 1997 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 77/1997, S. 874) und die Privatdozentenordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Mai 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 3/2003, S. 68, 104) außer Kraft.
- (2) Laufende Verfahren können im Einvernehmen mit dem Habilitanden auf Beschluss der Habilitationskommission nach dieser Ordnung durchgeführt werden.
- (3) Die aufgrund der nach Absatz 1 Satz 2 außer Kraft getretenen Ordnungen erworbenen Grade, Bezeichnungen, Rechte und Pflichten bleiben unberührt.
- (4) Die §§ 18 20 dieser Habilitationsordnung treten am Tag nach der Veröffentlichung einer Ordnung nach §§ 41 Abs. 4 Satz 2, 13 Abs. 3 Satz 1 SächsHSFG außer Kraft, in der hochschulweite Regelungen über die Verleihung der Bezeichnung "Privatdozent" an der Technischen Universität Chemnitz getroffen werden.

Die vorliegende Habilitationsordnung ist vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften am 25. November 2013 beschlossen und vom Rektorat am 18. Dezember 2013 genehmigt worden.

Chemnitz, den 6. Januar 2014

Die Dekanin der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Silke Hüsing